

## Material 7a

### Der Kampf um Pressefreiheit

#### **„Er war nicht mehr aufzufinden“. Die erste Beschwerde Struves an das Großherzogliche Hochpreisliche Ministerium des Innern vom 4. Juli 1845**

Anbei lege ich Hochpreislichem Ministerio die Zensurstriche vor, welche Regierungsrat v. Uria-Sarachaga und bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter Polizei-Assessor Müller hierselbst vornahmen. Insbesondere mache ich aufmerksam auf die Striche, welche in dem heutigen Blatte vorkommen. Es ist meine Absicht nicht, mich heute schon über diese Zensurstriche selbst zu beschweren. Ich werde in dieser Rücksicht warten, bis eine größere Masse beisammen sein wird. Nur folgende Tatsache glaube ich zur Kenntnis Hochpreislichen Ministeriums bringen zu müssen. Wenn Herr v. Uria ganze Artikel gestrichen hat, welche ausgefüllt werden müssen, so pflegt sich derselbe zurückzuziehen, mit dem Bemerkten, er zensiere nachmittags nicht mehr. Nachdem derselbe namentlich heute mehrere Artikel gestrichen hatte, war er nicht mehr aufzufinden, um seinen Zensorenante vorzustehen. Der neue Zensurbogen wurde demselben zugeschickt. Allein Herr v. Uria war weder zuhause noch auf der Regierung zu finden.

Ich bin es dem Publikum schuldig, das Blatt zur rechten Zeit ausgeben zu lassen, dasselbe soll keine Zensurlücken enthalten, es bleibt mir also nichts anderes übrig, als die Zensurlücken auszufüllen und die betreffenden Stellen zur Zensur einzuschicken. Wenn der Zensor seines Amtes nicht wartet, so befreit mich dieses nicht von der Verpflichtung, das Blatt ausgeben zu lassen. Mittlerweile vergeht jedoch die kostbare Zeit. Während mein Diener von einem Hause zum anderen läuft, um den Zensor zu finden, rückt die Stunde der Ausgabe heran. [...] Ich bitte daher, Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium des Innern wolle, falls hochdasselbe Herrn v. Uria nicht durch einen anderen Zensor ersetzen sollte, solchen anweisen, in dem Falle, dass er einen oder mehrer Artikel gestrichen, welche ausgefüllt werden müssen, sich so lange auf seinem Amtsorte aufzuhalten, bis der Satz der auszufüllenden Stellen angefertigt sein werde.

## Material 7b

#### **„Die Definition von Zensurlücken ist mir nicht bekannt“. Beschwerde Struves vom 24.8. 1845**

Auf den Antrag des Großherzoglichen Zensors, Regierungsrat v. Uria-Sarachaga, wurde ich in drei Geldstrafen im Betrage von 5 fl., 10 fl. und 10 fl. und in die Untersuchungskosten verfällt. [...]

Man wirft mir vor ich habe in den Blättern No. 181, 184, 186 des Mannheimer Journals Zensurlücken gelassen und beruft sich zu diesem Behufe auf 8 Gedankenstriche in No. 181, 6 Gedankenstriche in No. 184 und 12 Gedankenstriche in No. 186.

Die Polizei sagt: das sind Zensurlücken. [...] Mein schlichter Menschenverstand sagt mir das Gegenteil. Ich glaubte eine lange weiße Stelle würde als Zensurlücke erscheinen, und einige Gedankenstriche, welche gesetzt wurden, um einen durch die Zensurstriche hervorgerufenen Unsinn zu vermeiden, bildeten keine Zensurlücke. Die Zensur bekümmert sich nichts um Sinn und Verstand eines Blattes. Sie streicht mitten in einem Satze einige Worte heraus und verlangt, es dürfen keine Zensurlücken sichtbar sein. Auf der anderen Seite verlangt das Publikum, man solle ihm keinen Unsinn vorlegen. Diese doppelten Ansprüche glaubte ich durch Gedankenstriche vermitteln zu dürfen.

Da ich übrigens neu in die Redaktion eintrat, und was die Definition von Zensurlücken betrifft, nur gesunden Menschenverstand hatte, so verfügte ich mich zweimal persönlich zu dem Großherzoglichen Zensor, um mich mit ihm über die Modalitäten der Handhabung der Zensur zu verständigen und erbot mich schriftlich, mich zu diesem Behufe noch ein drittes Mal zu ihm zu begeben. Hätte der Großherzogliche Zensor für gut befunden, entweder bei den zwei mündlichen Besprechungen [...], mich über seine Definition von Zensurlücken zu belehren [...] oder endlich mir schriftlich seine Definition von Zensurlücken mir zugehen zu lassen, - so wären jene Gedankenstriche nicht vorgekommen. [...]

Der ganze Verstoß welcher den drei hier vorliegenden Prozessen zu Grunde liegt, beruht also lediglich auf dem Umstande, dass mir die Definition von Zensurlücken nicht bekannt war, welche der Großherzogliche Zensor für die allein richtige hält. Eine gesetzliche Definition von Zensurlücken besteht nicht, es besteht also noch nicht einmal eine gesetzliche *Vermutung*, dass mir jene Definition bekannt war, es widerspricht daher allen Grundsätzen der Vernunft und des Rechts, wenn man mich bestraft, weil ich gegen jene polizeiliche Definition verstieß. [...]

Die Entscheidungsgründe zu dem angefochtenen Urteile des Großherzogliche Stadtamtes berufen sich ferner auf eine Staatsministerialverordnung vom 18. August 1834 [...]. [Diese] Verordnung ist im Regierungsblatt nicht publiziert. Ich soll also nach einer Verordnung, die ich nicht zu kennen verpflichtet bin, und von der ich nur gelegentlich Kenntnis erhalten haben kann, welche ich selbst in der Tat nicht einmal in Abschrift besitze – bestraft werden! Ein derartiges Untersuchungsverfahren widerspricht allen Rechtsbegriffen. Es muss notwendig den Glauben an die Heiligkeit unsere Gesetze erschüttern und ist daher im höchsten Grade bedenklich.

Ich wiederhole übrigens: es kommt mir nicht einmal darauf an, einen Prinzipienstreit zu erheben. Ich bin bereit, ihn fallen zu lassen. Allein zugleich erkläre ich, dass ich Verfolgungen der Art, wie sie Herr v. Uria glaubte gegen mich verhängen zu können, mit der größten Entschiedenheit entgegentreten werde. Die Folgen mögen diejenigen Staatsbeamten verantworten, welche mit dieser Sache zu tun haben.

Meinen Schlussantrag stelle ich dahin:

Großherzogliche Hochpreisliche Regierung des Unterrheinkreises wolle die drei oben erwähnten Urteile des Großherzoglichen Stadtamtes Mannheim [...] aufheben und mich mit allen Kosten verschonen. Sollte Großherzogliche Regierung diesem Antrage nicht willfahren, so zeige ich sofort den Rekurs [Widerspruch] an Großherzogliches Ministerium des Innern an, und wiederhole an hochdasselbe den oben gestellten Antrag.

*In diesem Stil geht das über 142 Seiten – nur in Band 1. Die Regierung des Unterrheinkreises kommt der Beschwerde nicht nach. Struve wird mehrfach mit Strafgeldern wegen Umgehung der Zensurbestimmungen belegt. Hinzu kommen noch Bearbeitungsgebühren für die Amtspersonen, sog. Sporteln, sowie die Stempelgebühren des Zensors, der für seinen Genehmigungsstempel auf der Zeitung Gebühren erhebt. Struve weigert sich hartnäckig, diese Summen zu zahlen. Der Kampf wird „ohne allen Vergleich schwerer“ und mit „weit verwickelterem Charakter“ in „unendlichen Prozessen“ geführt. 1847 gründet er seine eigene Zeitung Deutscher Zuschauer.*

(Gustav v. Struve (1845) *Actenstücke der Censur des Großherzoglich Badischen Regierungsrats von Uria-Sarachaga. Eine Rekurschrift an das Publikum*. Mannheim: Im Verlage des Herausgebers, S. IX-X., XXII-XXIII, LXXXIV f., LXXXVI, LXXXIX f. und CVIII-CXV.)